

ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN-
UND NATURSCHUTZ

Abteilung I/3



lebensministerium.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie Abt. IV/SCH1

Radetzkyst. 2
1030 Wien

Wien, am 15.07.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
GZ. BMVIT-210.501/0006-
IV/SCH1/2011
31.05.2011

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.2.5/0067-I/3/2011

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Kepplinger
6662

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957
geändert wird, Begutachtung – Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt
zum o. a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Umweltschutzes wird ausdrücklich begrüßt, dass nunmehr
die Absicht besteht, die Seveso RL (96/82/EG) im Eisenbahngesetz umzusetzen. Es stellt sich
allerdings die Frage, ob die in § 30a EisbG vorgesehenen Ausnahmen nicht zu weitgehend
sind. Anlagen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Seveso II-RL umfassen nämlich auch
Privatgleisanschlüsse. Die Ausnahme des Art. 4 lit. c der RL wiederum gilt nur für „die
Beförderung gefährlicher Stoffe und deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung „...außerhalb
der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe ...“.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 21 c Abs. 4: im Hinblick auf die gemäß Artikel 18 B-VG wünschenswerte
Festlegung des Ermessensspielraumes zur Beurteilung der geforderten
Ausbildungseignung scheint es erforderlich, Beschreibungen (Determinanten) für die
geforderten Qualifikationen, Ausbildungsunterlagen und Ausbildungsmethoden
festzulegen (etwa durch Verweis auf einschlägige NORMEN).



2. Zu § 24: Da es sich bei dieser Regelung um keine Bestimmung mit normativem Inhalt handelt, sondern lediglich Feststellungen enthalten sind, sollte die Notwendigkeit dieser Bestimmung überprüft werden.
3. Zu § 28 Abs. 4: Es darf bezweifelt werden, dass das Kriterium „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ von einem Unternehmen mit bestimmten Interessen in objektiver Art und Weise dargestellt werden kann, zudem ist die „Unzumutbarkeit“ schon an sich ein unbestimmter Rechtsbegriff. Daher wäre es wohl günstiger, vor allem auch im Lichte des Artikels 18 B-VG, für die Genehmigung der Auflassung einer Eisenbahnstrecke objektive Kriterien vorzusehen. Es könnte etwa auf den tatsächlichen Nachweis (z.B. durch Zählung während eines Jahres) der Unterschreitung von per Verordnung festgelegten Mindestzahlen an Fahrgästen abgestellt werden.
4. Zu § 30: Bei einer – wenn auch nur vorübergehenden – Festnahme handelt es sich um einen schweren Grundrechtseingriff, zu dem Eisenbahnpersonal nur dann berechtigt werden sollte, wenn höherwertige Interessen, etwa die Sicherheit von Fahrgästen, gefährdet erscheinen. Für die Durchsetzung der Bezahlung eines Beförderungsentgeltes würde ein Grundrechtseingriff im Wege einer Festnahme wohl als nicht verfassungskonform zu beurteilen sein. Jedenfalls sollte vermieden werden, dass per Verordnung Tatbestände, die zur Festnahme führen können, festgelegt werden, da ein derartiger Grundrechtseingriff im Detail per Gesetz gerechtfertigt sein muss.
5. Zu § 30a: Das EU-Recht verlangt wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung einer Richtlinie. In diesem Sinn wird vorgeschlagen, ähnlich wie in § 79 Abs. 2 Z 16 und Abs. 3 Z 12 AWG 2002 auch bei Verstößen gegen § 30a EisebG entsprechende Sanktionen vorzusehen. Die „zeitlich begrenzte Zwischenlagerung“ von gefährlichen Stoffen gemäß § 30a Abs. 2 Z 2 sollte als *ein, wenige Tage umfassendes Ausmaß* definiert werden, um zu verhindern, dass Betreiber ihre Menge an gefährlichen Stoffen für die Beurteilung nach der Seveso RL unbotmäßig lange oder wechselnd, und damit ständig auf Kesselwagons zwischenlagern, um die im Betrieb vorhandene Menge an gefährlichen Stoffen zu reduzieren. Eine derartige Zwischenlagerung entspricht sicher nicht dem tatsächlich vorhandenen Gefahrenpotential. Um zumindest die Fälle von Lagertanks neben dem Gleisanschluss eindeutig zu erfassen wäre Z 2 jedenfalls wie folgt umzuformulieren: *„2. Die gefährlichen Stoffe werden auf einem Schienenfahrzeug zeitlich begrenzt abgestellt“*.


6. Zu § 31h: Die vorgeschlagene Hinauszögerung eines Baustopps nach einen höchstgerichtlichen Spruch sollte überdacht werden. Diese Regelung könnte geeignet sein, das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Wirksamkeit der Rechtsschutzinstrumente insgesamt zu schwächen. Die Regelung könnte im Einzelfall dazu führen, dass die Interessen der Partei, der im Verfahren vor dem VwGh oder VfGH Recht gegeben worden ist, überhaupt nicht zum Durchbruch kommen könnten (etwa wenn bis zur Erlassung eines Ersatzbescheides, der dem aufgehobenen Bescheid ähnlich ist, weitergebaut wird) – was aus rechtsstaatlichen Gründen dezidiert abgelehnt werden muss.
7. Zu § 36 Abs. 1: Bei der hier vorgesehenen Regelung stellt sich die Frage, wie geprüft und entschieden werden soll, ob subjektiv-öffentliche Rechte Dritter beeinträchtigt sein könnten, wenn diese Frage nicht in einem Mehrparteienverfahren erörtert wird.
8. Zur Überschrift des achten Teiles, „Interoperabilität“: Es darf angeregt werden, zu überprüfen, ob der Ausdruck „Interoperabilität“ nicht durch einen allgemein verständlichen, deutschen Begriff ersetzt werden könnte.
9. Zu § 125 (u. a.): Im Hinblick auf das allgemeine Verständnis des Ausdruckes „Eisenbahn“ darf angeregt werden, die in den §§ 125 ff. geregelten, besonderen Eisenbahnen des Europäischen Netzes mit einem charakterisierenden Ausdruck zu bezeichnen, und nicht irreführender Weise den allgemeinen Ausdruck „Eisenbahnen“ für eine Teilmenge zu verwenden. Es würde sich etwa anbieten, für die Eisenbahnen des Europäischen Netzes von „EU-Netz-Eisenbahnen“ zu sprechen.

Für den Bundesminister:

Mag. Katharina Kaiser

elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an: Präsidium des Nationalrats per e-mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Signaturwert	ZB4jG495O/XEIlkAVLYIWFgFoyV7WBdOxjM4NfEy2Tv32693URh12MfXF4CtXvEMtRm6Q6lTT0r0Ejlm9/6VlSmizAwpVZr/WOgnckoSP3fYVI9kuM6E2fw2zSM2fiBqSb8usu itAey7oW14WqE002bzMyshi1XYux/gXhrBarM=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-18T12:47:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	